

II-9334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4575A

1993-04-02

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoitsits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Verhalten des Bediensteten des Bundesasylamtes OR Dr. Johann Schadwasser

§ 10 Abs.2 AsylG 1991 normiert die Verpflichtung der Asylbehörden, zur Vollziehung des Asylgesetzes besonders qualifizierte und informierte Bedienstete heranzuziehen. Besonders qualifiziert und informiert wird ein Bediensteter im Sinne dieser Bestimmung dann sein, wenn er neben den erforderlichen rechtlichen Qualifikationen, wie notwendige Sachkenntnisse über jene Verfolgerstaaten, für die er zuständig ist, besitzt und außerdem Verständnis für die besonderen Schwierigkeiten und Nöte eines Asylwerbers aufbringen kann. So die Erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs.2 Asylgesetz 1991.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist Ihnen bekannt, daß OR Dr. Johann Schadwasser im Jahre 1989 in der Zeitschrift "Der Kriminalbeamte" einen Artikel unter dem Titel "Das Boot ist voll" geschrieben hat?
2. Wie ist die in diesem Artikel zum Ausdruck kommende Meinung des Bediensteten des Bundesasylamtes, Dr. Johann Schadwasser, mit dem Anstellungserfordernis des Asylgesetzes 1991 in Einklang zu bringen, daß Bedienstete der Asylbehörden Verständnis für die besonderen Schwierigkeiten und Nöte eines Asylwerbers aufbringen sollen?
3. Ist Ihnen bekannt, daß die Aussage "Das Boot ist voll" aus der NS-Zeit stammt und damals von Deutschland-freundlichen Kräften in der Schweiz benützt wurde, um die Auslieferung deutscher, insbesondere jüdischer Flüchtlinge an das Dritte Reich zu rechtfertigen?
4. Rechtsanwalt Dr. Herbert Pochieser hat OR Dr. Johann Schadwasser in einem Schriftsatz als radikal asylwerberfeindlich bezeichnet. In der Folge erhob OR Dr. Johann Schadwasser eine Privatanklage wegen übler Nachrede gegen

- ihn. Ist Ihnen bekannt, daß dieses von OR Dr. Johann Schadwasser gegen Dr. Herbert Pochieser angestrengte Verfahren eingestellt wurde?
5. Ist es richtig, daß am 24.9.1990 dem iranischen Asylwerber M.R.A. im Auftrag von OR Dr. Johann Schadwasser die Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung gemäß § 5 Abs.1 Asylges. 1968 weggenommen wurde, obwohl das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen war und aufgrund der Berufung in der 2. Instanz (Bescheid Nr. 4.292.366/3-III/13/90) der Asylwerber A. als Flüchtling anerkannt wurde?
 6. Ist es richtig, daß in dieser Angelegenheit gegen OR Dr. Johann Schadwasser eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingebracht wurde?
 7. Wurde aufgrund dieser Beschwerde gegen OR Dr. Johann Schadwasser ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, zu welchem Ergebnis führte dieses Verfahren?
 8. Ist es richtig, daß OR Dr. Johann Schadwasser eine von Polizeibeamten mißhandelte rumänische Asylwerberin im Heim aufsuchte, in dem sie untergebracht war, um ihr persönlich den von ihm unterfertigten negativen Bescheid mit der (wörtlichen) Begründung auszuhändigen, sie *"reisend zu machen"*?
 9. Haben Sie aufgrund dieses Verhaltens, über das auch die Medien berichteten, eine Untersuchung gegen Herrn OR Dr. Johann Schadwasser eingeleitet? Wenn ja, zu welchem Ergebnis führte diese Untersuchung? Wenn nein, warum nicht?
 10. Ist es richtig, daß OR Dr. Johann Schadwasser am 11.3.1992 dem kurdischen Asylwerber A.Ö. aus der Türkei einen Ablehnungsbescheid 1. Instanz (Bescheid Nr. IV-83.202-AF/91) zustellen ließ, obwohl nach der ersten Einvernahme am 2.3.1992 dem Asylwerber bzw. seinem Rechtsvertreter vom protokollierenden Beamten zugesichert worden war, daß ihm ausreichend Zeit eingeräumt werde, um die vorgelegten Beweismittel aus dem Türkischen ins Deutsche übersetzen zu lassen und noch zusätzliche Beweise aus der Türkei herbeizuschaffen?
 11. Ist aus diesem Grunde gegen OR Dr. Johann Schadwasser eine Dienstaufsichtbeschwerde erstattet worden?
 12. Wurde aufgrund dieser Beschwerde ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, zu welchem Ergebnis führte dieses Verfahren?
 13. Ist es richtig, daß Herr A.Ö. am 22.6.1992 aufgrund der inzwischen beigeschafften weiteren Beweismittel von der Berufungsinstanz (Innenministerium) (Bescheid Nr. 4.332.867/3-III/13/92) als Flüchtling anerkannt wurde?
 14. Nach dem Asylgesetz 1991 gibt es im Berufungsverfahren praktisch ein Neuerungsverbot. Was werden Sie im Sinne eines fairen Asylverfahrens unternehmen, daß sich solche Fälle in Zukunft nicht wiederholen?

15. Ist es richtig, daß der Asylantrag des Herrn G.K. aus der Türkei trotz Bescheinigung der türkischen Staatsanwaltschaft, wonach ihm wegen seiner politischen Tätigkeit 15 Jahre Haft drohen, bereits 13 Tage nach seiner Ersteinvernahme, am 17.8.1992, ein negativer Bescheid (Bescheid BAW-86.618/92) zugestellt wurde, obwohl sich der Asylwerber bereiterklärte, die Echtheit dieser Bescheinigung durch einen Vertrauensanwalt der Republik Österreich in der Türkei überprüfen zu lassen?
16. Ist es richtig, daß in diesem Fall eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen OR Dr. Johann Schadwasser erstattet wurde?
17. Was haben Sie aufgrund dieser Beschwerde unternommen?
18. Ist es richtig, daß zahlreiche Asylwerber/innen, die beim Asylamt in der Tannengasse, wo OR Dr. Johann Schadwasser tätig ist, einen Asylantrag stellten, noch am selben Tag einen negativen Bescheid über den Asylantrag erhielten und in Schubhaft genommen wurden?

Um wieviele Fälle handelt es sich?

Hatten diese Personen, die sich in Schubhaft befanden, die Möglichkeit, eine Berufung gegen diesen Bescheid einzubringen? Wurden sie über die bestehenden Rechtsmittel aufgeklärt?

19. Ist es richtig, daß der albanische Asylwerber R.C., der vor seiner Flucht in der albanischen Rüstungsindustrie beschäftigt gewesen war, am 28.8.1991 (schriftliche Ladung vom 19.8.1991) sowie dann eine Woche später wiederum in der Tannengasse (Parterre Zi.6 bis 8) jeweils mehrere Stunden lang von Beamten über seine Tätigkeit für die albanische Rüstungsindustrie, insbesondere über technologische Fakten, wie z.B. über das Radarüberwachungssystem Albaniens, über die Reichweite desselben und über die Größe der Empfangsantennen, einvernommen wurde?
20. Ist es richtig, daß diesem Asylwerber ein Plan von Albanien vorgelegt wurde und er aufgefordert wurde, die Positionen der Kasernen bekanntzugeben, mitzuteilen, wo Reparaturen von Militärflugzeugen durchgeführt werden, den genauen Standort des Studien- und Projektierungsinstitutes, bei dem er vor der Flucht gearbeitet hatte, einzuzeichnen und weiters aufgefordert wurde, Skizzen über Räumlichkeiten dieses Instituts anzufertigen?
21. Wie vereinbaren Sie dieses Verhalten mit einem fairen Asylverfahren? Was haben Sie dagegen unternommen?
22. Ist es richtig, daß der Asylantrag des Herrn R.C. bereits mit Bescheid (Bescheid Nr. IV-81.886 AF/91 vom 13.5.1991 in 1. Instanz abgelehnt wurde und aufgrund des anhängigen Berufungsverfahrens die Behörde in der Tannengasse sachlich für die oben zitierte Einvernahme (August 1991) nicht mehr zuständig war?

23. Oder wurde diese Einvernahme durch die Beamten in der Tannengasse von der Berufungsinstanz (Bundesministerium für Inneres) angeordnet? Wenn nein, von wem wurde diese Einvernahme angeordnet?
24. Was hat diese Einvernahme mit dem Asylverfahren zu tun?
25. Dieser Asylantrag des Herrn R.C. wurde mit Bescheid (Bescheid Nr. 4.309.905/2-III/13/91) vom 18.9.1991 auch vom Bundesministerium für Inneres als Berufungsinstanz abgelehnt? Ist bekannt, daß Herr R.C. aufgrund seiner Tätigkeit in der Rüstungsindustrie vor seiner Flucht in seinem Heimatland politisch verfolgt wird?
26. Wurde Herr R.C. in der Folge abgeschoben?
27. Nach unseren Informationen wurde das Protokoll über diese Einvernahme des Asylwerbers aus dem Asylakt entfernt. Wer hat dies veranlaßt? Wo befindet sich dieses Protokoll?
28. Wurde in dieser Angelegenheit gegen OR Dr. Johann Schadwasser eine Beschwerde eingebracht? Wenn ja, was haben Sie in der Folge unternommen?
29. Wieviele Beschwerden wurden in den Jahren 1991 und 1992 gegen OR Dr. Johann Schadwasser im Zusammenhang mit Asylverfahren eingebracht?
30. Kam es aufgrund dieser oder anderer früherer Beschwerden gegen Dr. Johann Schadwasser zu Disziplinarverfahren? Wenn ja, zu welchem Ergebnis führten diese Disziplinarverfahren und wieviele waren es?
31. Wie rechtfertigen Sie die Bestellung des OR Dr. Johann Schadwasser als stellvertretenden Bundesasylamtsleiter angesichts der Bestimmung des § 10 Abs.2 Asylgesetz 1991?
32. In wievielen Fällen wurde OR Dr. Johann Schadwasser in Asylverfahren wegen seiner bekannten Einstellung als befangen abgelehnt?
33. In wievielen Fällen wurden im Jahre 1991 und 1992 von OR Dr. Johann Schadwasser Asylanträge mit einem positiven Bescheid erledigt?